



01.2012

HOTELA VORSORGESTIFTUNG

REGLEMENT ZUR TEILLIQUIDATION

Inkrafttreten: 1. Juni 2009

1. Revision vom 1. Januar 2012

I.	GESETZLICHE UND STATUTARISCHE GRUNDLAGE	1
II.	VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEILLIQUIDATION	1
III.	STICHTAG DER TEILLIQUIDATION	1
IV.	BESTIMMUNG DER FREIEN MITTEL ODER DER UNTERDECKUNG	1
V.	RECHTE UND PFLICHTEN IM FALLE EINER TEILLIQUIDATION	2
VI.	ART DES ÜBERTRAGES	2
VII.	EINBEZUG DER UNTERDECKUNG	2
VIII.	VERTEILUNGSPLAN	2
IX.	ANRECHNUNG DER EINGEBRACHTEN EINTRITTSLEISTUNG, DER EINKÄUFE UND DER VORBEZÜGE	3
X.	ERÖFFNUNG DES STIFTUNGSRATSBESCHLUSSES UND DES VERTEILPLANS	3
XI.	EINSPRACHE	3
XII.	EINSPRACHEENTSCHEID DES STIFTUNGSRATES	3
XIII.	VERFÜGUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDE	3
XIV.	VOLLZUG	4
XV.	GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG	4
XVI.	INKRAFTTRETEN	4

I. GESETZLICHE- UND STATUTARISCHE GRUNDLAGE

In Anwendung von Artikel 53b und 53d BVG, Artikel 27g und 27h BVV2 in Verbindung mit Artikel 89bis Absatz 6 Ziffer 9 ZGB und von Artikel 6 Absatz 3 der Statuten beschliesst der Stiftungsrat das vorliegende Reglement zur Teilliquidation der Vorsorgestiftung.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE TEILLIQUIDATION

¹Der Stiftungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgestiftung vorhanden sind.

²Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgestiftung sind vermutungsweise gegeben, falls:

- a) ein Anschlussvertrag nach den Bestimmungen von Artikel 14 des Reglements über den Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung beendet wird, oder
- b) mehrere Anschlussverträge nach den gleichen Bestimmungen mit Wirkung im gleichen Kalenderjahr beendet werden

und einer oder mehrerer dieser Sachverhalte die Übertragung von Freizügigkeitsleistungen und/oder Deckungskapitalien zufolge hat, deren Gesamtsumme mindestens 3% aller Altersguthaben der Versicherten und/oder Deckungskapitalien der Rentenbezüger ausmacht.

III. STICHTAG DER TEILLIQUIDATION

Falls der Stiftungsrat die Voraussetzungen für eine Teilliquidation als erfüllt erachtet, setzt er den massgeblichen Bilanzstichtag für die Beurteilung der tatsächlichen Vermögenslage der Vorsorgestiftung fest.

IV. BESTIMMUNG DER FREIEN MITTEL ODER DER UNTERDECKUNG

¹Freie Mittel sind erst auszuweisen, wenn die Wertschwankungsreserven ihren Zielwert erreicht haben. Der Betrag der freien Mittel oder der Unterdeckung wird auf der Grundlage der kaufmännischen Bilanz gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und der technischen Bilanz mit Erläuterungen abstützen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage deutlich hervorgeht. Die technische Bilanz muss die Berechnung des Deckungsgrades nach Artikel 44 BVV2 beinhalten.

²Sind freie Mittel vorhanden, definiert der Stiftungsrat zusammen mit dem Experten den zu verteilenden Anteil an den freien Mitteln. Das Prinzip der Gleichbehandlung zwischen den Versicherten, die die Vorsorgestiftung verlassen und jenen Versicherten die bei der Vorsorgestiftung verbleiben, muss eingehalten werden.

³Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven um mehr als 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation gemäss Artikel 3 und der Übertragung der Mittel, müssen die zu übertragenden freien Mittel, die Rückstellungen und die Schwankungsreserven entsprechend angepasst werden. Das gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Schwankungsreserven.

V. RECHTE UND PFLICHTEN IM FALLE EINER TEILLIQUIDATION

¹Die in den Bezügerkreis der Teilliquidation eingeschlossenen Versicherten haben zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel. Ein kollektiver Anspruch für die austretenden Versicherten, welche geschlossen von einer neuen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden, ist gegeben.

²Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Der kollektive Anspruch wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

VI. ART DES ÜBERTRAGES

¹Der individuelle Anspruch auf die freien Mittel wird mit einem Zuschlag auf die Freizügigkeitsleistung übertragen. Die Art der Übertragung stützt sich auf die Vorschriften der Artikel 3 bis 5 FZG.

²Bei einem kollektiven Übertrag des Anspruchs auf die freien Mittel, die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen, bestimmt der Stiftungsrat die Art des Vermögensübertrags. Dieser darf wie folgt durchgeführt werden:

- a) mittels der Gesamtrechtsnachfolge, gestützt auf einen Übertragungsvertrag im Sinne des FusG, welcher ordnungsgemäss im Handelsregister eingetragen ist, oder
- b) mittels der Einzelübertragung gestützt auf einen Übernahmevertrag.

VII. EINBEZUG DER UNTERDECKUNG

¹Im Falle einer Unterdeckung können die Freizügigkeitsleistungen proportional zur Unterdeckung individuell gekürzt werden.

²Diese Berechnung schmälert jedoch nicht das Altersguthaben gemäss BVG (Artikel 18 FZG).

³Eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkäufe, welche weniger als ein Jahr vor dem Austrittsdatum erfolgt sind, werden nicht gekürzt.

⁴Wurde die Freizügigkeitsleistung bereits ungekürzt überwiesen, muss der zuviel überwiesene Betrag zurückerstattet werden.

VIII. VERTEILUNGSPLAN

¹Der zu verteilende Anteil der freien Mittel sowie allenfalls aufgelöste Rückstellungen und Schwankungsreserven werden unter den Versicherten, die die Vorsorgestiftung verlassen, aufgeteilt.

²Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln ist bei den Aktiven das individuelle Altersguthaben und bei den Rentnern das Deckungskapital massgebend.

IX. ANRECHNUNG DER EINGEBRACHTEN EINTRITTSLEISTUNG, DER EINKÄUFE UND DER VORBEZÜGE

¹Für die Ermittlung des individuellen Altersguthabens definiert der Stiftungsrat, in welcher Zeitspanne und mit welcher Abstufung die eingebrachten Eintrittsleistungen und die Einkäufe, beziehungsweise die Reduktion des Altersguthabens gemäss Art. 21 des Vorsorgereglements (Wohneigentumsförderung) und die Teilung des Altersguthabens gemäss Art. 22 des Vorsorgereglements (Scheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft) berücksichtigt werden.

²Die Abstufung wird wie folgt vorgenommen:

- a) Einlagen in das Altersguthaben (eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkäufe), welche 36 Monate vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, werden ohne Einschränkung voll berücksichtigt. Liegen weniger als 36 Monate zwischen dem Zeitpunkt der eingebrachten Einlage und dem Zeitpunkt der Teilliquidation, so wird die Einlage für jeden fehlenden Monat um 1/36 gekürzt.
- b) Bezüge aus dem Altersguthaben (Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung und in Folge Scheidung), die innerhalb des letzten Monats vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, werden dem individuellen Altersguthaben wieder vollständig angerechnet. Liegt mehr als ein Monat zwischen dem Vorbezug und dem Zeitpunkt der Teilliquidation, so verringert sich die Anrechnung um jeweils 1/36 für jeden weiteren Monat. Vorbezüge, welche mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, werden nicht mehr angerechnet.

X. ERÖFFNUNG DES STIFTUNGSRATSBESCHLUSSES UND DES VERTEILPLANS

Der Stiftungsrat eröffnet den Beschluss zur Teilliquidation samt Verteilplan und Begründung schriftlich und individuell dem von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis (Versicherte, Rentner, bereits ausgetretene Personen). Gleichzeitig weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit einer Einsprache beim Stiftungsrat hin.

XI. EINSPRACHE

Jeder betroffene Versicherte und Rentner hat das Recht, innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Stiftungsrat Einsprache gegen den Beschluss, den Verteilplan sowie gegen das Verfahren zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

XII. EINSPRACHEENTSCHEID DES STIFTUNGSRATES

Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird dem von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis samt Begründung schriftlich eröffnet. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass die betroffenen Versicherten den Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können.

XIII. VERFÜGUNG DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Verlangt ein betroffener Versicherter fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides, so erlässt die Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung.

XIV. VOLLZUG

¹Die Teilliquidation kann durchgeführt werden, wenn:

- a) innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt;
- b) keine Überprüfung eines Einspracheentscheids durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird;
- c) die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist;
- d) falls einer gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

²Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

XV. GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG

Das vorliegende Reglement wurde der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vorgelegt und von ihr genehmigt.

XVI. INKRAFTTRETEN

¹Das vorliegende Reglement tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

²Es steht jedem Versicherten mit der Genehmigungsverfügung bei der Personalabteilung zur Verfügung.

³Wird das vorliegende Reglement ganz oder teilweise in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung die deutsche Fassung massgebend.

HOTELA VORSORGESTIFTUNG

Genehmigt durch den Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 7. September 2011.